

ster, Schild; Die Umschrift, so von unten anfängt, ist: SIGILLVM. MELCHIORIS. AB-  
BATHS. IN. FONTE. SALVTIS.

Hiernächst kan man auch anmercken, wie die alten Aebte mit blossen Kopf und ihrer Tonsura, die jüngere aber, nachdem sie nemlich von dem Baslischen Concilio zu Abbatibus mitratis gemacht worden, sich mit ihrer Infula bicorni bedeckt präsentirten. Von der Figur dieses grössern Abt-Siegels ist noch anzufügen, daß, ob dieselbe schon an der Grösse und denen Portraits unterschieden, sie doch alle in der Oval-Figur überein kommen, bis auf Abts Frederici Nr. 5. Siegel, welches rund ist; Es wäre dann Sache, daß diß sein kleines Signet gewesen, wie wir obgedachter massen solch eine andere Gattung Nr. 7. darstellen, welche rund ist, und den blossen Schild mit dem Bronnen, oben über die Inful oder zwey gespizte Abts-Müze nebst denen zwey Buchstaben, M. A. d. i. Melchior Abbas, in sich hat. Und dieses ist das kleinere Abts-Siegel, so etwa Briefen von geringerer Importanz vorgedrucket worden.

Eine dritte Gattung ist das Convent-Siegel Nr. 8. so wie es Anno 1338. gebraucht worden. (b) Dieses führet die Haupt-Patronin von dem Cistertienser Orden und Hausfrau vom Closter Hayßbronn, (denn so wird die H. Jungfrau Maria in einem alten Brief, der im ersten Theil des Antiqu. Schaz p. 64. zu lesen, genennt) sitzend mit dem Kind Jesu auf einer Bancf zwischen zweyen Rosenstöcken, umschrieben: † S. Conventus \* in halsprunne \* Herr Knauth merckt an, daß das Convent-Siegel gar selten, und nur in gewissen Haupt-Verschreibungen, wo des Prioris und der vornehmsten Conventualen Consens und Unterschrift im Nahmen der ganzen Versammlung vonnöthen schien, gebraucht worden: (b) Ingleichen zur Zeit, wann ein Abt abgangen; welchenfalls es auf schwarzes, sonst aber auf grünes, und wann es angehänget war, auf dunkelgelbes Wax gedrucket worden. Allein das unsrige haben wir in einer Capsul auf schön hoch rothes Wax gepräget.

Eben dieser Autor gedencet noch einer andern Gattung von Closter-Siegeln, welche bey denen Closter-Vögten gebräuchlich gewesen, und Sigilla Villanica genennet worden; Ein solches mag vielleicht dasjenige seyn, dessen im ersten Theil des Antiqu. Schaz p. 39. gedacht worden, und wie es bey hiesigem Verwalter-Amt gebraucht wird, Nr. 9. und 10. zu sehen. Deme endlich Nr. 11. das gewöhl. Siegel des hiesigen Collegii noch beygefüget ist.

## Caput XI.

### Von dem Habit der Hayßbronnischen Mönche.

**W**Als unsere Hayßbronnische Mönche der abgelegten Kutten halber vor Anfechtungen auszustehen gehabt, davon ist im 1. Theil dieses Antiquit. Schazes bey Gelegenheit einige Anzeige beschehen, zu deren weiterer Erläuterung mag nun folgendes dienen. Es ist in denen Statutis Benedicti verordnet, daß sich dieses Ordens Mönche nebst ihren Aebten in weißgrauen Habit kleiden sollen, dem dann ebenfalls die hiesige Cistertienser nachgeskommen, daher sie auch Conventualen des grauen Ordens genennet worden. (a) Außerhalb ihres Closters aber haben sie über die weiße Kutte noch einen schwarzen (von ihnen so genannten) Schepler angezogen. Zur Zeit des Bauren Kriegs Anno 1525. haben sie um Sicherheit willen, mit Wissen und Genehmhaltung Herrn Marggr. Casimirs, ja selbstens des damaligen Pabsts Clementis VII. die Kutten abgelegt, und schwarze Priester-Kleider angezogen, und damit, wie sie selbst in bald folgender Schrift gestehen, ihr Leben und Closter erhalten.

Als diese Unruhe gestillet worden, und hochgedachter Herr Marggr. Casimir verstorben, haben sie diesen Habit noch fortgetragen, und sind darinnen von 2c. Herrn Marggr. Georgan mit folgender Schrift bestätigt worden:

Von

(b) Welches auch in schon angeführten Statutis also versehen: Et quia gesta hominum scripturæ fidei committuntur, ut rei gestæ memoria imposterum habeatur, volumus & ordinamus, ut ubicunque Abbates vel alii locorum conventualium regiminibus præidentes, aliquid cum expresso suorum conventuum consensu faciant, de quo testimonialis conficiatur scriptura, quod sigilla ipsorum Abbatum - - & Conventuum apponantur in illa. Et quod deinceps in sigillo cujuslibet Abbatis - - ipsius nomen proprium exprimatur, ut melius sciri possit, per quem & cujus tempore, vel de quo agatur, factum extiterit & ut malitiis & falsitatum commentis via melius præcludatur.

(a) Besiehe unter denen Keyserl. Privilegien das deutsche Diploma Keyser's Caroli IV. Nr. XXI,